

Konzept für ein Ansuchen Josef Wenzels von Liechtenstein um Fortführung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat des Heiligen Römischen Reichs. Konz. o. O., 1749 November 20, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 45, unfol.

[1] An könig in Engellandt, Preußen und Pohlen.

Wien, den 20. Novembris 1749.

Item¹ könig in Dennemarck.

Item Hollstein Gottorpp.

Item Schweden.

P.P.²

Es ist nur von meiner zu Regensburg subsistirenden gesandtschafft des mehreren einberichtet worden, dasselbe zwahr die erforderliche legitimation wegen fortführung meines fürstlichen voti in Comitii Imperii³ gewöhnlicher massen ohne einigen anstand vollzogen habe, auch in dieser qualität mittelst ordentlicher gegen beschickung von dem mehresten theyl deren comitial-gesandtschafften und besonders von euer königlichen mayestät gesandtschafft^a, würrklich anerkennt worden, mithin sich in der behörigen activität befinde, gleichwohlen aber sothane gegen-beschickung von einigen, und zwahr gantz wenigen, unterblieben seye, auch das unter der hand verlauthe, ob meine befugnus des bey der Reichsversammlung⁴ führenden voti [2] für zweifelhafft angesehen werden wolle. Nachdehme aber reichs- und actenkündiger massen der klare inhalt des von beyden höheren Reichscollegiis⁵ unterm 13. Augusti 1723 verfassten conclusi communis⁶, denen fürst liechtensteinischen erben und nachkommen, das auf die im Schwäbischen Creyß⁷ neu acquirirte⁸ und zu einem reichsfürstenthum erhobene immediate graff- und herrschafft Vaduz und Schellenberg radicirte⁹ sitz- und stimmrecht beygeleget, und dessen künfftigs beständige fortführung bestetiget hat.

Und da folgsam mir als umstrittigen liechtensteinischen primogenitur successori¹⁰ dieses fürstenthum nebst dem reichs-voto, nach ohnlängst erfolgtem ableben meines fürstlichen vetters¹¹ würrklich angewebet und zugefallen ist. So kan ich auch bey solchen umbständen nicht wohl anderst vermuthen, als das aller anstand und zweifel, wann dannach eingier wegen meines [3] voti vorwalten solte, aus einem mißverstand und ermanglender hinlänglicher belehrung deren wahren umbständen herrühren möge.

Wie ich nun aber zu euer königlichen mayestät Reichs¹² bekannter erlauchteter einsicht des vollkommeneste vertrauen heege, höchst (notabene Preußen allerhöchst) dieselben werden bey

¹ Auch.

² Praemissis praemittendis: Der gebührende Titel sei vorausgeschickt.

³ „voti in Comitii Imperii“: Stimmrechts auf dem Reichstag.

⁴ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁵ Kurfürstenkollegium und Reichsfürstenrat.

⁶ gemeinsamen Beschluss.

⁷ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁸ erlangte.

⁹ verwurzelte.

¹⁰ „primogenitur successori“: Erstgeburts-Nachfolge.

¹¹ Johann Nepomuk von Liechtenstein (1724–1748). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6.

¹² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

denen für mich als unstrittigen nachkommen in terminis dispositionis redenden reichs-actis, einigen anstand machen zu lassen, oder dergleichen wieder dem klaren buchstaben eines allgemeine Reichsconclusi lauffenden unstatthafften auslegung gehör zu gestatten, gnädigst nicht gemeinet seyn. Also ersuche euer königliche mayestät hiemit gehorsamst höchst gnädigst (Preußen allergnädigst) dieselbe geruhen dero comital-gesandtschaft mit [4] favorabler und dahin gemessener instruction zu versehen, dasselbe bey ihrer durch die beschehene beschikung bereiths bezeugten anerkanntnus eines sitz- und stimm-rechts nicht nur ohnabänderlich verharre^b, in einige mir wiedrige maßnehmungen und principia nicht eingehen, sondern vielmehr noch der selbst redenden billigkeit die mir mit so offenharem recht gebührende continuation¹³ meines jederzeit pro interesse cæsaris et publici¹⁴ eyffrigst angewendten fürstlichen voti kräftigst unterstütze. Welche mir¹⁵ und meinem fürstlichen hauß hirunter bezeugende höchst (notabene Preußen allerhöchste) gnade gleichwie umb euer königliche mayestät ich mit aller devotion und dankverbundenstem gemüth zu jederzeit erkennen, also auch mit ohnaufhörlicher dienst-begierde zeit lebens verharren werde.

^a In der linken Spalte: Notabene das unterstrichene wirdt respective Engelland ausgelassen.

^b In der linken Spalte: Notabene unterstrichene wirdt respectu Engelland unterlassen.

¹³ Fortführung.

¹⁴ „pro interesse cæsaris et publici“: für die kaiserlichen und öffentlichen Interessen.

¹⁵ Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte als 4. Fürst von 1712 bis 1718 und von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745. Vgl. Adolf SCHINZL, Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, Stammtafel, Tafel 7; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 156–163 und Stammtafel II.